



Betriebsnotwendige Investitionen und deren förderfähige Höchstbeträge

(Gültig ab dem Haushaltsjahr 2021)



Kommunale Investitionsförderung für ambulante Pflegedienste nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Betriebsnotwendige Investitionen und deren förderfähige Höchstbeträge ¹⁾

(Gültig ab dem Haushaltsjahr 2021)

	Höchstbetrag in Euro	Abschrei- bungsdauer (Jahre) ²⁾	Max. Förderbetrag pro Jahr in Euro	Bemerkungen
1. Mobilität				
Kfz: ³⁾				
Neuanschaffung	10.800,00	6	1.800,00	
Leasing/Miete			1.800,00	Monatliche Leasingrate max. 150,00 Euro; Mietson- derzahlung, verteilt auf die Laufzeit des Leasing- vertrages
Gebrauchtwagen				Abschreibung vom Restwert und nach der Nutzungsdauer des Wagens
Reparaturen			1.800,00	Anerkennung erfolgt erst ab einem Rechnungs- betrag von 150,00 Euro bis max. 1.800,00 Euro pro Fahrzeug und Jahr. Reparatur von <u>Unfallschäden</u> : Prüfung, ob Ersatz durch die Kfz-Versicherung geleistet wurde.
Verschleißteile				Wie Batterie ab 50,00 Euro je Teil, je Reifen mit Felge max. 100,00 Euro
Reifenwechsel			100,00	mit Einlagerung
Motorroller: (Neuanschaffung)	2.590,00	7	370,00	
Fahrräder:				
Neuanschaffung	500,00	1	500,00	
E-Bike	2.450,00	7	350,00	
Reparaturen				Anerkennung erfolgt erst ab einem Rechnungs- betrag über 30,00 Euro, Obergrenze bis max. 50% der Förderung bei Neuanschaffung
Regenbekleidung Schlechtwetterkleidung	80,00	1	80,00	Pro Mitarbeiter*in
2. Büroausstattung				
Einrichtungsgegenstände:				
Schreibtisch	780,00	1	780,00	
Bürostuhl	310,00	1	310,00	
Kleiderschrank (2-türig)	360,00	1	360,00	
Registraturschrank	650,00	1	650,00	
Regal / Aktenschrank	260,00	1	260,00	
PC-Tisch/Roll-/Standcontainer	260,00	1	260,00	
Schreibtischlampen	50,00	1	50,00	
Zimmerlampen	100,00	1	100,00	
Vorhänge/Lamellen/Schienen	300,00	1	300,00	Maximalbetrag für alle Fenster der Geschäftsräume
Besprechungstisch	260,00	1	260,00	
Stühle für Besprechungstisch	80,00	1	80,00	je Stuhl
Dienst-/Tourenplan (Aushang)	80,00	1	80,00	wie Pinnwand/Magnettafel/Whiteboard
Schlüsselkasten	80,00	1	80,00	absperbar
Aktenvernichter	150,00	1	150,00	

	Höchstbetrag in Euro	Abschrei- bungsdauer (Jahre) ²⁾	Max. Förderbetrag pro Jahr	Bemerkungen
EDV-Ausstattung:				
PC, Laptop	510,00	1	510,00	
Tablet	300,00	1	300,00	grundsätzlich nur für PDL, Teamleitungen
Server	1.015,00	7	145,00	
Bildschirm	200,00	1	200,00	
Externe Festplatte	100,00	1	100,00	
Drucker	200,00	1	200,00	
Drucker mit Multifunktion	300,00	1	300,00	
Software jährliche Pauschale für Neuanschaffung und Wartung	4.500,00	1	4.500,00	Finanzbuchhaltungssoftware, nur soweit zur Durch- führung der Pflege- BuchführungsVO erforderlich
Sonstige Büroausstattung:				
Faxgerät	350,00	1	350,00	
Fotokopiergerät (auch mit Multifunktion)	1.400,00	7	200,00	
Anrufbeantworter	100,00	1	100,00	
Telefonanlage	800,00	1	800,00	
Telefon/Mobiltelefon	250,00	1	250,00	

3. Pflegehilfsmittel/Kleidung				
Pflegedokumentation (Erstausstattung und Patientenmappen)	520,00	1	520,00	Für 25-30 Kund*innen
Pflegekoffer mit Grundausstattung	260,00	1	260,00	Pro Mitarbeiter*in 1 Pflegekoffer
Erste-Hilfe-Koffer mit Grundausstattung	200,00	1	200,00	1x für den Dienst
Blutdruckmessgerät (mit Stethoskop) ^{1) 4)}	100,00	1	100,00	
Blutzuckermessgerät ^{1) 4)}	100,00	1	100,00	
Berufskleidung	50,00	1	50,00	max. 5 x pro Mitarbeiter*in (= max. 250,00 Euro bei Erstausstattung), bei Ersatz max. 2 x
Wandspender (Hygiene)	50,00	1	50,00	max. 4 Stück pro Pflegedienst (= max. 200,00 Euro) Desinfektionsmittel selbst ist Verbrauchsmaterial
Lifter	2.200,00	11	200,00	
Rutschbrett	120,00	1	120,00	

4. Sonstige technische Geräte				
Digitalkamera	140,00	1	140,00	
Fernseher	300,00	1	300,00	
DVD-Player	100,00	1	100,00	
Projektor (Beamer)	640,00	1	640,00	
Navigationssystem	130,00	1	130,00	
Wäschetrockner	600,00	1	600,00	
Gewerbe-Waschmaschine	3.000,00	10	300,00	
Küchenzeile mit Geräten	2.015,00	13	155,00	Ab 10 Mitarbeiter*innen
Staubsauger	200,00	1	200,00	

5. Reparaturen				
bei allen übrigen Anlage- gütern (wie Fotokopierer, Fax, Pflegehilfsmittel)				Untergrenze 30,00 Euro, Obergrenze 50 % des max. Förderbetrags im Jahr (Beispiel: Fotokopierer bis zu 200,00 Euro je Jahr, Reparatur kann bis max. 100,00 Euro anerkannt werden)

Anmerkungen:

1) Förderfähige Beträge

Diese Obergrenzen sind Richtwerte, um den Begriff "betriebsnotwendige Investition" nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genau zu definieren und um eine einheitliche Sachbearbeitung zu gewährleisten.

In begründeten Einzelfällen können abweichende Entscheidungen getroffen werden.

Investitionen, deren Anschaffungskosten unter 50,00 Euro liegen, werden grundsätzlich nicht gefördert.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Beschaffung von Blutdruck- und Blutzuckermessgeräten sowie von Wandspendern (Hygiene).

Verbrauchsmittel (wie Toner) sind grundsätzlich nicht förderfähig.

2) Abschreibungen

Abgeschrieben werden alle ab dem Jahr 2018 beschafften selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter ab einem Anschaffungswert von 801,00 Euro.

Anlagegüter, deren Anschaffungswert zwischen 50,00 Euro und 800,00 Euro liegt, werden nur im Jahr der Anschaffung berücksichtigt.

Die sonstigen Abschreibungszeiträume können der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter der Obersten Finanzbehörden (AfA-Tabelle-Abschreibungen vom 15.12.2000) entnommen werden.

3) Kfz

Als betriebsnotwendig werden Klein- und maximal Kompaktklassen-Kfz anerkannt.

Der Restwert gebrauchter Kfz richtet sich nach der sog. Schwacke-Liste. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bezieht sich in der Regel auf die Abschreibung von 6 Jahren, wird jedoch im Einzelfall auf maximal 8 Jahre festgelegt, wobei der Höchstförderbetrag von 1.800,00 Euro pro Jahr beachtet werden muss.

Wenn der Neupreis des gebrauchten Kfz über 10.800,00 Euro liegt, muss der Restwert analog eines PKWs mit diesem Anschaffungspreis reduziert werden.

Demnach ergeben sich folgende Höchstförderbeträge in Euro:

1 Jahr alt = 6.600,00 2 Jahre alt = 6.000,00 3 Jahre alt = 5.400,00

4 Jahre alt = 4.600,00 5 Jahre alt = 4.100,00 6 Jahre alt = 3.600,00

7 Jahre alt = 3.100,00 8 Jahre alt = 2.700,00

4) Pflegehilfsmittel

Förderfähig sind nur die Geräte, nicht die dazugehörigen Verbrauchsmittel wie beispielsweise Batterien, Lanzetten, Handschuhe und Blutzuckermessstreifen.

Aufwendungen für Miete und Pacht

Aufwendungen für Miete und Pacht können nur anerkannt werden, wenn sie den Grundsätzen der Betriebsnotwendigkeit entsprechen, das heißt wirtschaftlich und sparsam sind.

Hier sind sowohl die Höhe der Mietkosten als auch die Größe vorhandenen Räume zu betrachten;

Zudem ist zu berücksichtigen, wie viele Mitarbeitende in der Pflege tätig sind.

Maximal können für einen ambulanten Pflegedienst in München anerkannt werden:

(Raum für Leitung/Verwaltung, Umkleide sowie unter Umständen ein Gemeinschaftsraum/Küche)

- bis zu 20 Mitarbeiter*innen circa 100 qm

- 21 bis 50 Mitarbeiter*innen circa 150 qm

- ab 51 Mitarbeiter*innen circa 200 qm